



SLOVENSKI STANDARD

SIST EN 15567-2:2015

01-julij-2015

Nadomešča:
SIST EN 15567-2:2008

Športni in rekreacijski pripomočki - Vrvni plezalni parki - 2. del: Zahteve za delovanje

Sports- and recreational facilities - Ropes courses - Part 2: Operation requirements

Sport- und Freizeitanlagen - Seilgärten - Teil 2: Anforderungen an den Betrieb

Structures de sport et d'activités de plein air - Parcours acrobatiques en hauteur - Partie 2: Exigences d'exploitation

[SIST EN 15567-2:2015](https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/9e3c2ec5-da01-4807-9b04-3885/sist-en-15567-2-2015)

<https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/9e3c2ec5-da01-4807-9b04-3885/sist-en-15567-2-2015>

Ta slovenski standard je istoveten z EN 15567-2:2015

ICS:

97.220.10 Športni objekti Sports facilities

SIST EN 15567-2:2015 en,fr,de

iTeh STANDARD PREVIEW
(standards.iteh.ai)

SIST EN 15567-2:2015

<https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/9e3c2ec5-da01-4807-9b04-1a309b9d3885/sist-en-15567-2-2015>

Deutsche Fassung

**Sport- und Freizeitanlagen - Seilgärten - Teil 2: Anforderungen
an den Betrieb**Sports- and recreational facilities - Ropes courses - Part 2:
Operation requirementsStructures de sport et d'activités de plein air - Parcours
acrobatiques en hauteur - Partie 2: Exigences d'exploitation

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 12. März 2015 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN-CENELEC oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.

<https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/9e3c2ec5-da01-4807-9b04-1a309b9d3885/sist-en-15567-2-2015>

EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION**CEN-CENELEC Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel**

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
Einleitung.....	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Dokumente für den Betrieb der Anlage	8
4.1 Verwaltungsspezifische Dokumentation.....	8
4.2 Betriebsdokumentation.....	8
4.3 Kompetenz von Betreuern und Rettern.....	9
5 Informationen, die den Teilnehmern bereitgestellt werden müssen.....	9
6 Sicherheitstechnische Anleitungen für und praktische Beurteilung der Teilnehmer	9
6.1 Allgemeines	9
6.2 Sicherheitstechnische Anleitungen.....	9
6.2.1 Allgemeines.....	9
6.2.2 Kollektive Sicherungssysteme.....	9
6.2.3 Sicherheitstechnische Anleitungen für die Einzelsicherungssysteme der Klassen A bis E	10
6.2.4 Zusätzliche Anforderungen der Klassen A bis C	10
6.3 Beurteilung durch die Betreuer.....	10
6.3.1 Allgemeines.....	10
6.3.2 Praktische Beurteilung der Sicherheitssysteme der Klassen A bis C	10
6.3.3 Praktische Beurteilung der Sicherheitssysteme der Klassen D und E.....	10
6.3.4 Aktives Bremsen.....	11
7 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	11
7.1 Allgemeines	11
7.2 Passform der Teilnehmer-PSA.....	11
8 Fußgängerwege	11
9 Beaufsichtigung.....	11
9.1 Allgemeines	11
9.2 Kollektive Sicherungssysteme.....	12
9.3 Einzelsicherungssysteme der Klassen A bis E	12
9.4 Fremdsicherung.....	13
9.5 Hilfestellung	13
10 Inspektion und Instandhaltung	13
10.1 Allgemeines.....	13
10.2 Visuelle Routine-Inspektion.....	13
10.3 Operative Inspektion	13
10.4 Regelmäßig wiederkehrende Inspektion.....	14
10.5 Baumkontrolle.....	15
10.6 PSA-Inspektion	15
11 Sicherheits- und Notfallplan	15
12 Risikobeurteilung.....	15
Anhang A (informativ) Datenblatt für den täglichen Betrieb.....	16

Anhang B (normativ) Kontrolle und Inspektion von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)	17
B.1 Inspektionshäufigkeit	17
B.1.1 Routine-Inspektion	17
B.1.2 Regelmäßig wiederkehrende Inspektion	17
B.2 Instandhaltung und Lagerung	17
B.3 Logbuch	17
B.3.1 Allgemeines	17
B.3.2 Lebensdauerakte	17
B.3.3 Identifizierung der Ausrüstung	18
B.4 Sachkunde der PSA-Prüfer	18
Literaturhinweise	19

iTeh STANDARD PREVIEW **(standards.iteh.ai)**

SIST EN 15567-2:2015

<https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/9e3c2ec5-da01-4807-9b04-1a309b9d3885/sist-en-15567-2-2015>

EN 15567-2:2015 (D)**Vorwort**

Dieses Dokument (EN 15567-2:2015) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitanlagen und -geräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis November 2015, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis November 2015 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 15567-2:2007.

EN 15567, *Sport- und Freizeitanlagen — Seilgärten* besteht aus den folgenden Teilen:

- *Teil 1: Konstruktion und sicherheitstechnische Anforderungen*
- *Teil 2: Anforderungen an den Betrieb*

Die wesentlichen Änderungen gegenüber EN 15567-2:2007 sind:

- a) Überarbeitung der Begriffe (Abschnitt 3);
- b) Aufnahme einer neuen Klassifizierung von Sicherungssystemen und der entsprechenden Anforderungen (Abschnitte 3 und 6);
- c) Überarbeitung der Anforderungen an die Beaufsichtigung in Übereinstimmung mit der neuen Klassifizierung der Sicherungssysteme (Abschnitt 9);
- d) redaktionelle Überarbeitung der Norm.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Seilgärten unterscheiden sich stark voneinander und dürfen zur Freizeitgestaltung, zum Training oder zu pädagogischen und therapeutischen Zwecken genutzt werden.

Aktivitäten auf Seilgärten sollten nur von Personen ausgeführt werden, welche physisch und mental in der Lage sind, die vom Betreiber festgelegten sicherheitstechnischen Anforderungen zu erfüllen.

Aktivitäten auf Seilgärten bergen Risiken, die von Herstellern und Betreibern gesteuert werden sollten. Dies wird durch sorgfältige Konstruktion, Herstellung, Beaufsichtigung, Training, Anleitung, Information, usw. erreicht.

Sicherungssysteme können Einzelsicherungen oder Kollektivsicherungen sein. Einzelsicherungssysteme sind in die Klassen A bis E unterteilt. Die Klassen bestimmen jedoch nicht aus sich heraus die Sicherheit des Seilgartens. Die verschiedenen Sicherheitseinrichtungen bestehen aus Vorrichtungen, welche dafür ausgelegt sind, die Folgen eines Sturzes oder eines Zusammenpralls zu begrenzen. Die Benutzung von Seilgärten ist immer mit Risiken verbunden. Diese Risiken sollten jedoch vom Betreiber des Seilgartens und seinem Personal entsprechend gesteuert und auf ein vertretbares Maß vermindert werden; es sollte berücksichtigt werden, dass Risiken nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Die Betreiber sollten auf Grundlage einer Risikobeurteilung angemessene und praktische Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Teilnehmer und Mitarbeiter sicherzustellen. Dies bedeutet, dass die Höhe des Risikos bei einer bestimmten Betätigung/an einem Arbeitsplatz/auf einer Anlage gegenüber Zeit, Aufwand, Kosten, Nutzen und physischer Erschwernis beim Ergreifen von Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung des Risikos abgewogen werden muss.

[SIST EN 15567-2:2015](http://standards.itec.org/catalog/standards/sstdoc/6148079/30/bw/sicherung-von-seilgaerten-15567-2-2015)

Es wird berücksichtigt, dass die Anwendung jeder Bestimmung dieser Norm möglicherweise nicht unter allen Umständen angemessen ist. Jede Abweichung von der Norm sollte gleichviel oder mehr Sicherheit bereitstellen. Bei einer Abweichung von der Norm sollte eine schriftliche Risikobeurteilung bereitgestellt werden, die die Begründung für die Abweichung enthält.

Betreiber von Seilgärten sollten bei der Durchführung von Risikobeurteilungen auch EN 15567-1 berücksichtigen.

EN 15567-2:2015 (D)**1 Anwendungsbereich**

Diese Europäische Norm gilt für den Betrieb von Seilgärten, wie in EN 15567-1 festgelegt.

Diese Europäische Norm legt betriebliche Anforderungen fest, um eine angemessene Stufe für Sicherheit und Service sicherzustellen, wenn Seilgärten zur Freizeitgestaltung, zum Training, pädagogische oder therapeutische Zwecke genutzt werden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 15567-1:2015, *Sport- und Freizeitanlagen — Seilgärten — Teil 1: Konstruktion und sicherheitstechnische Anforderungen*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1**Betreuer**

Person, die über die Fertigkeiten, das Wissen, die Erfahrung und das Urteilsvermögen verfügt, um auf zufriedenstellende Weise Aufgaben oder Aktivitäten auf einem Seilgarten zu beaufsichtigen

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Rolle eines Betreuers kann Folgendes umfassen:

- Bereitstellung der erforderlichen Informationen, um sicherzustellen, dass die Ausrüstung und die Elemente auf richtige Weise benutzt werden;
- Prüfung, ob die Teilnehmer die richtige Ausrüstung verwenden;
- Beurteilung, ob ein Teilnehmer ohne fremde Hilfe eine Seilgarten-Prüfstrecke begehen kann;
- Bereitstellung einer angemessenen Stufe der Beaufsichtigung
- Sicherstellung, dass die sicherheitstechnischen Anleitungen befolgt werden;
- Herbeirufen eines Retters, falls erforderlich;
- Bereitstellung von Unterstützung für die Teilnehmer;
- Ausführen visueller Routine-Inspektionen.

3.2**Betreiber**

Person oder Organisation, die für den Betrieb eines Seilgartens verantwortlich ist

3.3**Retter**

Betreuer, der über die Fähigkeiten und die Berechtigung verfügt, eine Person sicher von jedem Ort auf dem Seilgarten, der über das Sicherungssystem erreicht werden kann, zu bergen

3.4**Unfall**

Ereignis, das eine Verletzung zur Folge hat

3.5**Beaufsichtigung Stufe 1**

Zustand, in der ein Betreuer physisch eingreifen kann, um die fehlerhafte Verwendung eines Einzelsicherungssystems zu verhindern, die zum signifikanten Risiko einer ernsthaften Verletzung oder zum Tod führen kann

3.6**Beaufsichtigung Stufe 2**

Zustand, in der ein Betreuer den Teilnehmer sehen und verbal eingreifen kann

3.7**Beaufsichtigung Stufe 3**

Zustand, in der ein Teilnehmer einen Betreuer auf die Notwendigkeit einer Unterstützung aufmerksam machen kann und der Betreuer darauf unverzüglich reagieren und eine angemessene Unterstützung bereitstellen kann

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Rolle des Betreuers ist so angelegt, dass er einem Teilnehmer auf dessen Verlangen hin eine angemessene Unterstützung bereitstellen kann. Die Rolle ist dabei größtenteils eher reagierend als proaktiv.

3.8**beaufsichtigender Erwachsener**

Person von 18 Jahren oder älter, die entweder ein Elternteil/Erziehungsberechtigter ist oder über eine Vollmacht von einem Elternteil/Erziehungsberechtigten (des) der Kinder oder jugendlichen Teilnehmer(s) verfügt, die ein ausreichendes Training absolviert hat, um das (die) Kind(er) oder (den) die jugendlichen Teilnehmer zu begleiten und die von ihrem Standort aus das (die) Kind(er) oder (den) die jugendlichen Teilnehmer sieht und verbal eingreifen kann

3.9**PSA-Prüfer**

sachkundige Person, die in geeigneter Weise qualifiziert ist, die PSA zu kontrollieren

[SIST EN 15567-2:2015](https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/9e3c2ec5-da01-4807-9b04-1a309b9d3885/sist-en-15567-2-2015)

3.10**Einzelsicherungssystem**

Bestandteil(e), der (die) das Gurtzeug mit dem Sicherungsseil verbindet (verbinden)

<https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/9e3c2ec5-da01-4807-9b04-1a309b9d3885/sist-en-15567-2-2015>

Anmerkung 1 zum Begriff: Jedes der nachfolgenden Systeme A bis E stellt eine geeignete Sicherheitsstufe bereit, wenn es mit der entsprechenden Beaufsichtigung, Schulung, Anleitung und Information verbunden wird.

3.10.1**Einzelsicherungssystem Klasse A**

selbstschließendes Sicherungsmittel, welches nicht automatisch gegen Öffnen verriegelt wird

BEISPIEL Selbstschließende Verbindungselemente oder Schraubverbindungselement.

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe auch 7.1.

3.10.2**Einzelsicherungssystem Klasse B**

Sicherung mit selbstverriegelnder Vorrichtung

BEISPIEL Selbstverriegelndes Verbindungselement.

3.10.3**Einzelsicherungssystem Klasse C**

wechselseitig verriegelndes Sicherungsmittel zur Verminderung der Wahrscheinlichkeit eines unbeabsichtigten Lösens vom Sicherungssystem

EN 15567-2:2015 (D)**3.10.4****Einzelsicherungssystem Klasse D**

wechselseitig verriegelndes Sicherungsmittel zur Verhinderung eines unbeabsichtigten Lösens vom Sicherungssystem

3.10.5**Einzelsicherungssystem Klasse E**

während des Betriebs dauerhaft befestigte Sicherung, welche nur mit einem Werkzeug geöffnet werden kann

4 Dokumente für den Betrieb der Anlage**4.1 Verwaltungsspezifische Dokumentation**

Die folgende verwaltungsspezifische Dokumentation muss geführt werden:

- a) der Name und die Anschrift des Eigentümers und des Betreibers;
- b) eine entsprechende Betriebserlaubnis und Zulassung;
- c) eine Konformitätsbescheinigung für EN 15567-1 einschließlich Name und Anschrift des Herstellers sowie des Datums der Herstellung;
- d) ein Dokument mit Angabe der von einer Inspektionsstelle durchgeführten jährlich wiederkehrenden Inspektionen;
- e) eine Liste des in der Anlage beschäftigten Personals, deren jeweilige Funktion und Qualifikation/Sachkunde;
- f) den Nachweis einer allgemeinen und sonstigen Haftpflichtversicherung.

4.2 Betriebsdokumentation

Die Betriebsdokumentation der Anlage muss folgende Angaben enthalten:

- a) ein Logbuch mit den Tages-Betriebsdatenblättern (einschließlich der bei den Inspektionen bei Öffnung und Schließung der Anlage festgestellten Mängel sowie relevante Ereignisse bezüglich der Sicherheit) (siehe Beispiel für Datenblatt im informativen Anhang A). Die Tages-Betriebsdatenblätter sollten drei Jahre aufbewahrt werden;
- b) Unfallberichtsblätter;
- c) Inspektionsakte und Bedienungshandbuch der persönlichen Schutzausrüstung;
- d) Der Betreiber des Seilgartens muss eine Risikobeurteilung und einen Plan für das Sicherheitsmanagement erstellen. Bei Abweichungen von den allgemeinen Anforderungen an die Beaufsichtigung muss eine Risikobeurteilung vorgenommen und ein Nutzerhandbuch bereitgestellt werden.
- e) Dokumente hinsichtlich der Schulung von Betreuern und Rettern, aus denen die Sachkenntnis dieser in ihrer Funktion hervorgeht;
- f) eine Anleitung zur Nutzersicherheit;
- g) ein Benutzerhandbuch für Betreiber (siehe EN 15567-1:2015, 8.2);
- h) einen Sicherheits- und Notfallplan (siehe Abschnitt 11);
- i) den aktuellen Baumkontrollbericht (falls relevant);
- j) den aktuellen, durch eine Inspektionsstelle erstellten Inspektionsbericht;
- k) Sicherheitsanweisungen.

4.3 Kompetenz von Betreuern und Rettern

Die Betreiber von Seilgärten müssen mittels einer Dokumentation (z. B. Schulungsunterlagen, Zertifikat usw.) die Kompetenz ihrer Betreuer nachweisen.

Hinsichtlich der Kompetenz von Seilgartenbetreuern und -rettern müssen Betreiber Verfahren für Folgendes festlegen:

- a) Einführung;
- b) Schulung;
- c) Bewertung (intern oder extern durchgeführt);
- d) Verteilung auf geeignete Aufgaben und Pflichten;
- e) Überwachung des Seilgartens durch eine sachkundige Person;
- f) Bereitstellung weiterer Schulungen und/oder praktischer Erfahrung.

5 Informationen, die den Teilnehmern bereitgestellt werden müssen

Den Teilnehmern müssen folgende Informationen bereitgestellt werden:

- a) Beschreibung der Aktivität;
- b) sicherheitstechnische Anleitungen und die Pflicht der Teilnehmer, diesen Folge zu leisten;
- c) Grenzen und Beschränkungen bei der Benutzung;
- d) Informationen, wie die Betreuer des Seilgartens zu erkennen sind.

6 Sicherheitstechnische Anleitungen für und praktische Beurteilung der Teilnehmer

6.1 Allgemeines

Der Betreiber muss, soweit wie vernünftigerweise praktikabel, sicherstellen, dass die Regeln hinsichtlich der Nutzung des Seilgartens (nach EN 15567-1:2015, Anhang B) eingehalten werden.

6.2 Sicherheitstechnische Anleitungen

6.2.1 Allgemeines

Vor Beginn einer Aktivität müssen die Teilnehmer über die sicherheitstechnischen Anleitungen informiert werden. Diese sicherheitstechnischen Anleitungen müssen dokumentiert werden.

6.2.2 Kollektive Sicherungssysteme

Mittels der Risikobeurteilung des Betreibers muss der Umfang des Trainings und der bereitgestellten Information für die Teilnehmer festgelegt werden.